

32  
- Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht Delmenhorst

## Beschluss

9 F 793/18 SO

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für

Beteiligte:

1.

2.

3.

Verfahrensbevollmächtigte:

4.

5.

- Verfahrensbeistand -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Delmenhorst durch den Richter am Amtsgericht Klattenhoff am 16.03.2021 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beteiligten zu 4) vom 03.03.21 wird für begründet erklärt.

### Begründung

Die von dem Antragsgegner abgelehnte Richterin hat durch ihr Verhalten Besorgnis zur Befangenheit gegeben. Denn es besteht – vom Standpunkt der Partei objektiv und vernünftig betrachtet – ein Grund, der das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richterin rechtfertigt, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Richterin tatsächlich vorgenommen ist oder nicht.

Dieser die Ablehnung rechtfertigende Umstand liegt darin, dass die abgelehnte Richterin in der Erörterung vom 03.03.21 die offenbar zahlreichen Nachfragen des Antragsgegners ohne entsprechenden Beschluss nicht protokolliert hat. Gemäß § 160 Abs. 4 ZPO können die Beteiligten beantragen, dass über den notwendigen Inhalt des Protokolls hinaus bestimmte Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Bei der Befragung eines Sachverständigen ist es nicht unüblich, dass die an den Sachverständigen gerichteten Nachfragen jedenfalls in Grundzügen mit protokolliert werden. Wird das abgelehnt, so ist gemäß § 160 Abs. 4 S. 3 zwar nicht die Äußerung, aber der entsprechende Beschluss in das Protokoll aufzunehmen. Dies ist vorliegend unterblieben, und es ist zu besorgen, dass dadurch eine Verkürzung der Möglichkeit zur Rechtsverteidigung für den Antragsgegner eingetreten ist.

Die für die Annahme des Ablehnungsgrundes erforderlichen Tatsachen ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Klattenhoff  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Hawranek-Fischer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

